

Gemeinde Münstertal

Gemarkung Untermünstertal

10. Änderung des Bebauungsplans „Hof Wogenbrun“ Flurstück 445/1



Stand: 24.03.2020

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Auftraggeber:

Gemeinde Münstertal
Wasen 47
79244 Münstertal

Auftragnehmer:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Dipl. Biologe Markus Winzer
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhalt

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	UNTERSUCHUNGSGEBIET / METHODIK	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Geplantes Vorhaben	7
3.	MOLLUSKEN	8
4.	KREBSE UND SPINNENTIERE	9
5.	KÄFER	10
6.	LIBELLEN	11
7.	SCHMETTERLINGE	11
8.	FISCHE UND RUNDMÄULER	12
9.	AMPHIBIEN	13
9.1	Bestand	13
9.2	Auswirkungen	15
9.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
9.4	Ausgleichsmaßnahmen	16
9.5	Prüfung der Verbotstatbestände je nach Art bzw. Schutzstatus siehe oben	16
9.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	17
10.	REPTILIEN	18
10.1	Bestand	18
10.2	Auswirkungen	19
10.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
10.4	Ausgleichsmaßnahmen	21
10.5	Prüfung der Verbotstatbestände je nach Art bzw. Schutzstatus siehe oben	21
10.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	22
11.	AVIFAUNA	23
11.1	Bestand	23
11.2	Auswirkungen	26
11.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
11.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	26
11.5	Prüfung der Verbotstatbestände	27
11.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	28
12.	FLEDERMÄUSE	29
12.1	Bestand	29
12.2	Auswirkungen	30
12.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
12.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	31
12.5	Prüfung der Verbotstatbestände	32
12.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	33
13.	SÄUGETIERE (AUßER FLEDERMÄUSE)	34
14.	PFLANZEN	34
15.	LITERATUR	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (<i>favorable conservation status</i>)
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Glossar der Rote Liste Einstufungen

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*	ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Herpetofauna: LAUFER, H. (1999)

für Vögel: BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholzkäfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die 10. Änderung des Bebauungsplans „Hof Wogenbrun“. In die Bebauungsplanänderung wird die Zufahrt miteinbezogen, da diese ausgebaut wird. Das Flurst. Nr. 445/1 wird nicht überplant. Im Prinzip wird der Status Quo auf dem Grundstück Flurst. Nr. 445/1 festgehalten (vorhandener Schuppen mit Lagerplatz), wobei die im bestehenden Bebauungsplan (siehe Anlage) enthaltene Wendepalte entfällt. Es gibt kein zusätzliches Baufenster auf dem Flurstück 445/1. Es bleibt eine Lagerfläche mit einem Schuppen, der als Bestand festgesetzt wird.

Aufgabenstellung Auf Grundlage einer Habitatstrukturanalyse wurden die zu berücksichtigenden Belange des Artenschutzes nach §§ 44 ff des BNatSchG sowie die Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft.

Dazu wurde im Rahmen einer Übersichtsbegehung eine Ersteinschätzung des Habitatpotentials für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie für ggf. aus gutachterlicher Sicht auf Grund ihrer Gefährdung als lokale Verantwortungsarten zu betrachtende Arten durchgeführt.

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

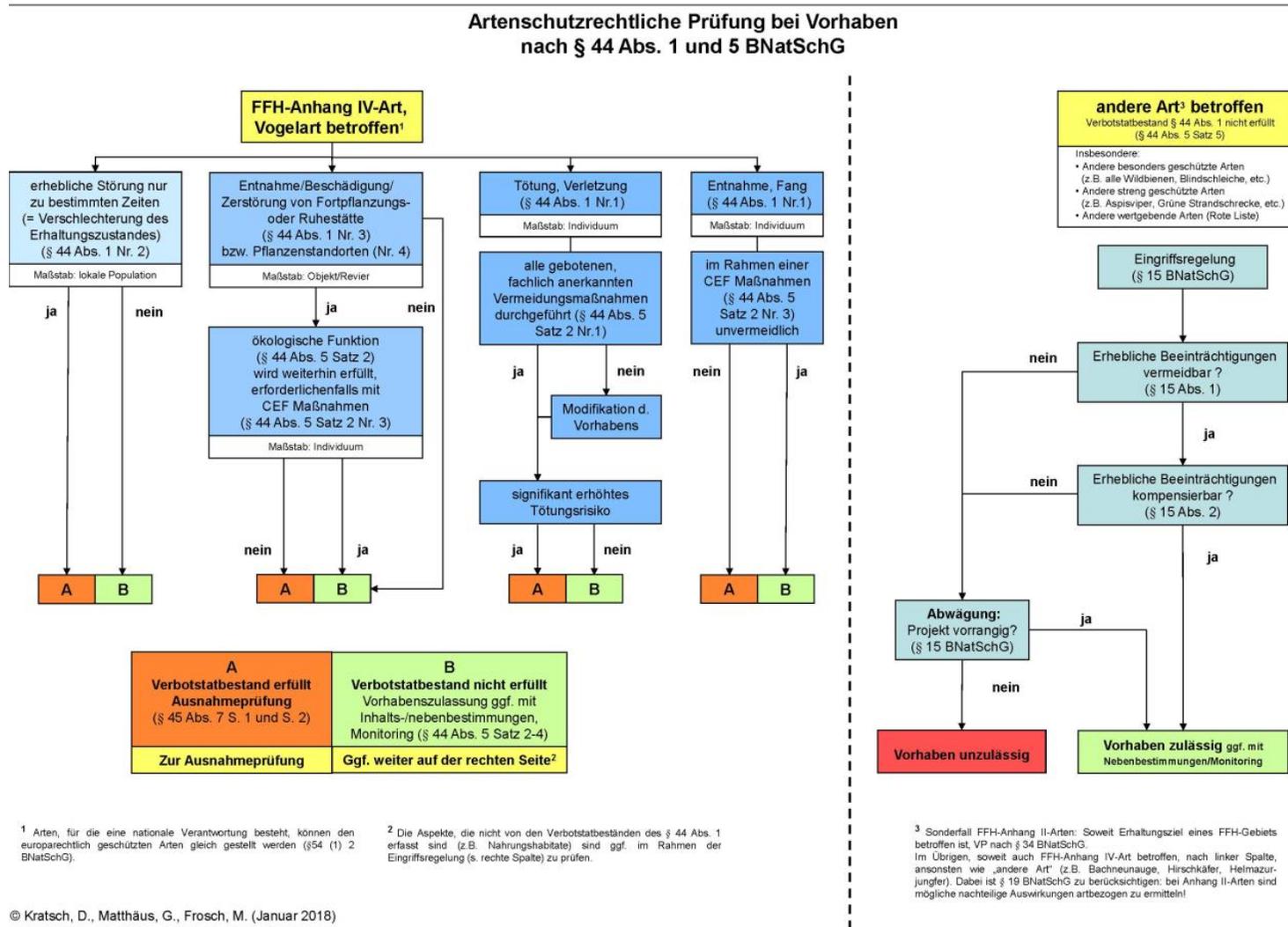


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Umweltschadensgesetz Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Prüfrelevante Arten Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2. Untersuchungsgebiet / Methodik

2.1 Lage im Raum

Lage des Eingriffsgebiets Das Eingriffsgebiet liegt im Gewann „Wasen“ und damit im unteren Münstertal, Gemarkung Untermünstertal, nördlich des Fließgewässers Neumagen. Das Tal ist hier leicht aufgeweitet. Der Neumagen befindet sich südlich des Plangebiets, welches zwischen dem Fluss im Süden und der Talstraße (= L 130) liegt. Das Plangebiet gehört zum historischen Siedlungsbereich der längs gerichteten Talsiedlung Münstertal.

Es ist weitgehend eben, fällt aber ganz leicht zum Neumagen hin ab.

Das betroffene Flurstück 445/1 liegt etwas nach Süden verlagert im Umfeld des Familiengrundstücks. Die Anwesen auf dem Flurstück 445/2 bestehen aus Wohnhäusern und ehemaligen Wirtschaftsgebäuden. Hier sind auch Privatgärten vorhanden, in denen teilweise kleinere Steinstrukturen zu finden sind. Ein auf dem Flurstück 445/1 stehender Schuppen kann nach derzeitigem Planungsstand erhalten bleiben. Außerdem steht hier noch eine kleinere Hütte sowie Mauerstrukturen, die von der Nutzung des Geländes als Lagerfläche stammen.

Die Fläche ist auch heute noch als Lagerfläche erkennbar, auch wenn offenbar keine wirtschaftliche Dauernutzung mehr gegeben ist. Es sind noch ruderalisierte Rohbodenbereiche vorhanden, Fahrspuren, kleinere Sand- und Steinhügel etc.

Das Plangebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald und in der Großlandschaft Schwarzwald.

Schutzgebiete § 30 Biotop

Südlich des Planbereich liegt der mehrfach geschützte Fluss „Neumagen“. Es schließen sich Wälder an, die unter Biotopschutz stehen. Nach Süden hin nicht direkt an den Planbereich angrenzend, aber eventuell im Wirkraum der mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen liegen die Biotop:

- 281123152128 Sukzessionswald S Wasen
- 281123155021 Felsen entlang des Neumagen
- 281123152127 Hainbuchenwald am Neumagen
- 181123150089 Neumagen zw. Münster und westl. Ortseingang

Auf Grund der räumlichen Distanz sowie der Abtrennung der Biotop durch den Fluss Neumagen ist derzeit keine direkte Wirkung auf die Biotop zu erwarten. Dies gilt mit Einschränkungen für das Fließgewässer selbst. Durch die Nähe der Baustelle zum Gewässer hin könnte, vor allem im Havariefall, eine Schädigung des Gewässers und der darin vorkommenden Arten erfolgen.

Entsprechende Maßnahmen zum Schutze des Fließgewässers sind dem Umweltbericht zu entnehmen und nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Indirekte Auswirkungen auf die Arten der benachbarten Schutzgebiete sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Wirkungsprognose darzustellen.

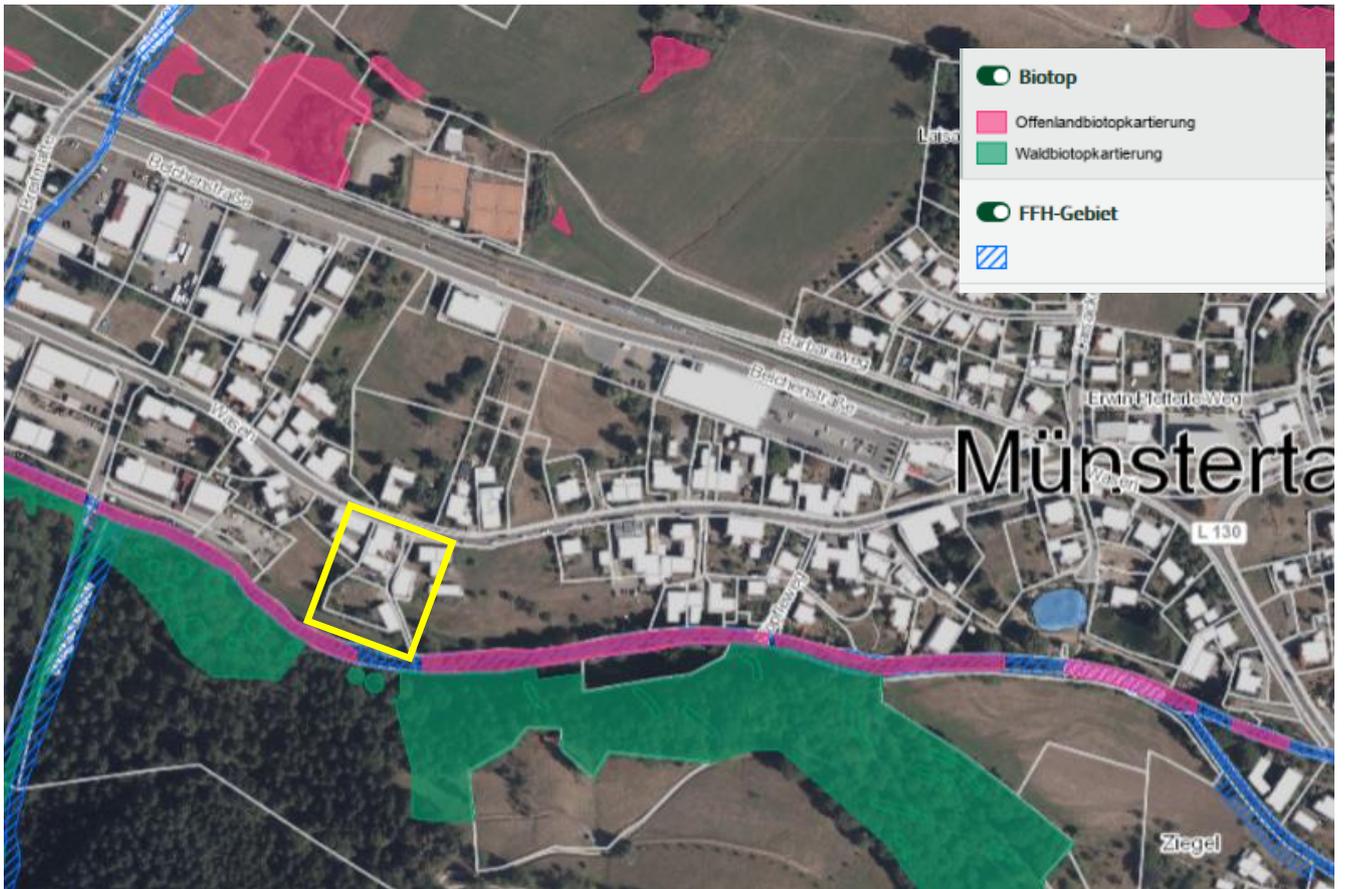


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (gelb) im Großraum Münstertal und in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung (siehe Legende).

FFH – Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“) liegt nur etwa 30 Meter südlich des Plangebiets. Unter anderem auf Grund des Vorkommens von Steinkrebse ist der Neumagen Bestandteil des FFH-Gebiets.

Direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können derzeit ausgeschlossen werden, insofern über Maßnahmen des Gewässerschutzes sichergestellt wird, dass auch im Havariefall keine Beeinträchtigung des Fließgewässers erfolgen kann. Es ist jedoch auf indirekte Auswirkungen auf mobile Arten des FFH-Gebiets zu achten.

Mobile Arten des FFH Gebiet sind:

- Gelbbauchunke
- Nördlicher Kammmolch
- Hirschkäfer
- Luchs
- Bechsteinfledermaus
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Große Hufeisennase
- Spanische Fahne

Potentielle Fledermausquartiere innerhalb des Plangebiets sind allenfalls in eingeschränkter Form vorhanden. Der bestehende Schuppen sowie die kleine Hütte bieten ggf. Strukturen an, an denen sich Einzeltiere aufhängen oder in Nischen, Hohlkellen etc. verkriechen können. Die Habitate sind aber nicht optimal für Fledermäuse und daher ist die Vorkommenswahrscheinlichkeit sehr gering. Die auf dem Flurstück stehenden Bäume werden ebenfalls überwiegend belassen. Sie spielen als relativ junge und dünne Bäume ohne Totholzanteil auch keine Rolle für Fledermäuse. Lediglich südlich des bestehenden Schuppens steht ein totholzreicher Altbaum. Er befindet sich bereits auf dem benachbarten Flurstück und wird daher ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Amphibienarten Kammmolch und Gelbbauchunke ist keine Betroffenheit zu erwarten. Es befindet sich derzeit zwar eine Lagerfläche auf dem Gelände, aber nutzbare Kleingewässerstrukturen sind bisher nicht entstanden (z.B. wassergefüllte Fahrrinnen).

Eine Betroffenheit des Luchses, sowie der mittlerweile ebenfalls zu erwartenden FFH-Art Wildkatze, ist nicht zu erwarten, da diese Tiere menschliche Siedlungen meiden.

Bäume, die ggf. für den Hirschkäfer nutzbar sind, sind innerhalb des Planbereichs nicht vorhanden. Strukturen, die die Spanische Fahne nutzen kann, sind nur in eingeschränkter Form vorhanden. Bekannterweise nutzt diese Strukturen wie Mauern etc. zur Thermoregulation, aber diese Funktion erfüllen alle vergleichbaren Strukturen im Münstertal. Habitatbereiche mit ggf. für diese Art wichtigen Vegetationsbeständen sind nicht vorhanden.

Weitere Aussagen zum Schutze der Amphibien und Fledermäuse erfolgen in den jeweiligen Artkapiteln. Ergänzende Auswirkungen auf möglicherweise nachgewiesene FFH-Arten sind nach derzeitiger Einschätzung nicht nötig.

Sonstige Schutzgebiete

Naturdenkmale, Vogelschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete liegen ausreichend außerhalb des Plangebiets und sind weder direkt noch über indirekte Auswirkungen betroffen.

Vorgehensweise/ Methodik

Um einschätzen zu können, ob das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Belange tangiert, wurde das Plangebiet unter Einbeziehung der näheren Umgebung zunächst am 03.02.2019 untersucht. Nach einem ca. einjährigen Planungsstillstand erfolgte die Fortsetzung des Verfahrens, so dass das Gelände am 20.02.2020 erneut untersucht wurde. Dabei ergaben sich keine Veränderungen des Ist-Zustands.

Das Plangebiet und seine Randbereiche wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten sowie das Vorhandensein von Strukturen, die als Lebensraum für die verschiedenen Artengruppen in Frage kommen könnten, geprüft.

Ergänzend wurden der FFH-Gebietsbogen *„Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“* sowie weitere Daten aus bisher erfolgten Kartierungen oder betreuten Projekten im näheren Umfeld in den vorliegenden Bericht mit einbezogen. Vor allem die Auswertung der Daten bezüglich des Baus der Ortsumfahrung Staufen, die in ca. 1,5 Kilometer Entfernung endet, ergaben auf Grund der ausführlichen Gebietsbeschreibungen der im Umfeld vorkommenden Arten eine ausreichende Datengrundlage.

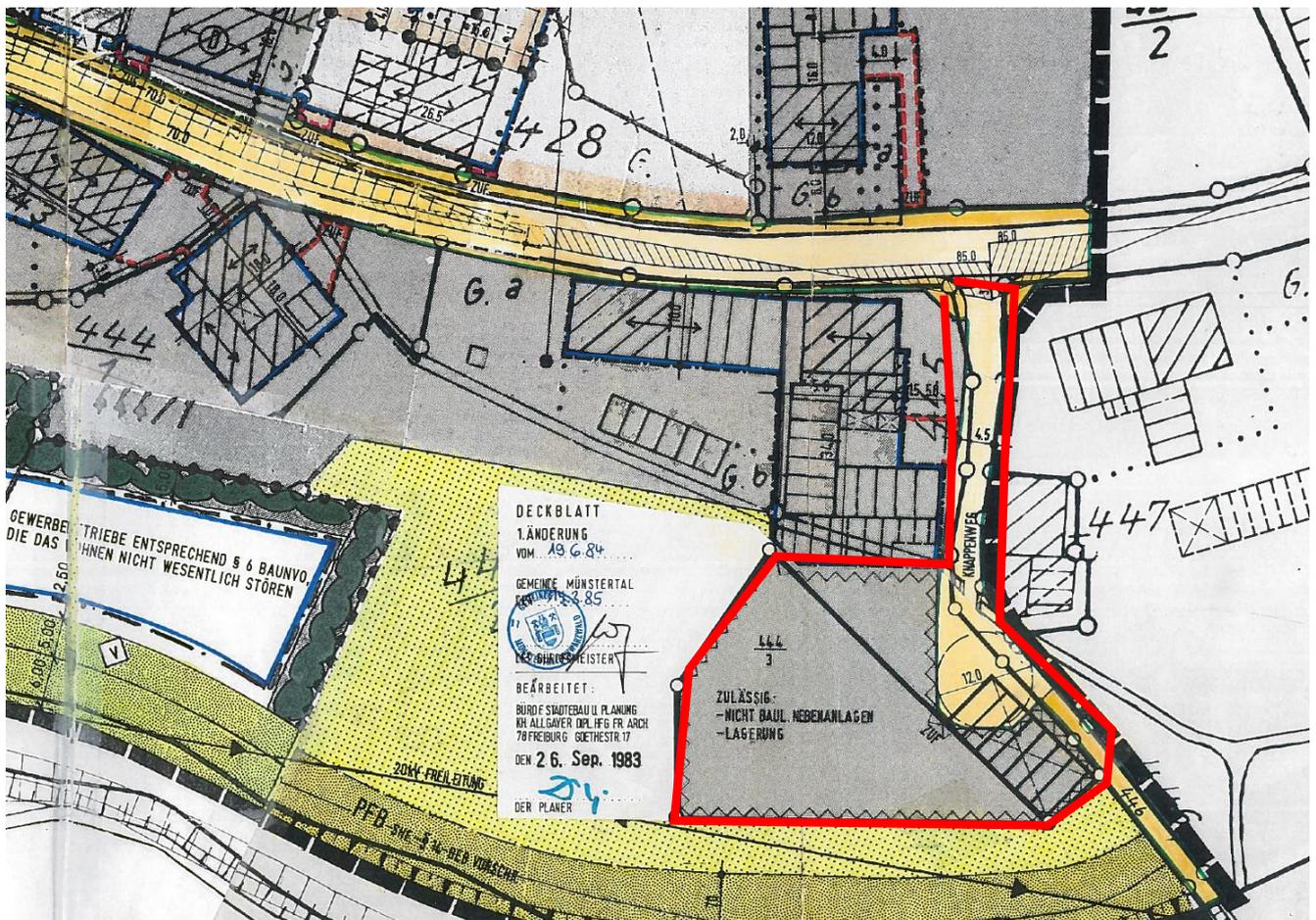


Abbildung 4: Auszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan.

Quelle Gemeinde Müstertal

3. Mollusken

Bestand/Lebensraum

Diese Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitats. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitats vorhanden. Im benachbarten Bereich befinden sich der Neumagen sowie zwei ihm zufließende Grabensysteme. Von den Habitatstrukturen her könnte der Neumagen ggf. einen passenden Lebensraum für die Bachmuschel darstellen. Verbreitungsbedingt ist diese allerdings in Südbaden derzeit nicht zu erwarten. Ein eventuell übersehenes Vorkommen müsste sich daher über viele Jahre gehalten haben. Die Wahrscheinlichkeit dafür ist sehr gering, was durch die Tatsache gestützt wird, dass die Art nicht als Art des benachbarten FFH-Gebiets am Neumagen ausgewiesen wurde.

Eine Betroffenheit der in Tabelle 1 genannten Arten oder sonstiger Arten aus der Gruppe der Weichtiere ist daher nicht gegeben.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Mollusken

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Schnecken					
0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
0	0	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0	0	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
		Muscheln					
0	0	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s

4. Krebse und Spinnentiere

Bestand Lebensraum

Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich 2 Standorte im nördlichen Baden – Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

Von den in Tabelle 2 genannten Arten besteht lediglich eine mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit für den Steinkrebs und den Dohlenkrebs. Für beide Arten sind im Großraum Münstertal Hinweise vorhanden. Der Steinkrebs besiedelt den Neumagen, wie sich angesichts artenschutzrechtlichen Untersuchungen bei Sanierungsarbeiten von Mauern entlang des Flusses in Höhe des Klosters Münstertal zeigte. Für den Dohlenkrebs gibt es mehrere Hinweise aus verschiedenen Seitengewässern des Neumagens. Die Bestandssituation ist jedoch aktuell unklar, da viele dieser Gewässer in den letzten Jahren mehrfach pro Jahr oder während der ganzen Sommerperiode trockengefallen sind.

Die beiden Grabensysteme in direkter Nähe zum Planbereich könnte ggf. Lebensräume des Dohlenkrebses darstellen. Der benachbarte Neumagen ist ggf. von Steinkrebsen besiedelt.

Ungeachtet der Bestandssituation ist eine mögliche Beeinträchtigung dieser beiden Arten nicht gegeben, da in direkter Nähe der Gewässer keine Eingriffe erfolgen. Über wasserrechtliche Auflagen muss gewährleistet sein, dass alle im Umfeld des Planbereichs vorhandenen Gewässer weder bauzeitlich noch betriebsbedingt durch oberflächlich abfließende Stoffe geschädigt werden können. Dies gilt auch für den Havariefall.

Eine Betroffenheit der in Tabelle 2 genannten Arten oder sonstiger Arten aus der Gruppe der Krebse ist daher nicht gegeben.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Krebse					
X	0	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	b
X	0	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
		Spinnentiere					
0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	b

5. Käfer

Bestand Lebensraum

Verbreitungsbedingt können in Südbaden diese Arten mit Ausnahme des Hirschkäfers ausgeschlossen werden. Da die Arten jedoch teilweise eine hohe Mobilität besitzen, wurden ergänzend dazu die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets untersucht.

Die Bäume innerhalb des UG sind für Totholzkäfer wie den Hirschkäfer nicht relevant. Der einzige vorhandene Altbaum befindet sich südlich des Schuppens, an dem keine Veränderungen stattfinden. Der Baum befindet sich außerhalb des Planbereichs.

Im Bereich der bestehenden Lagerflächen könnten ggf. geschützte Sand-Laufkäfer und sonstige Laufkäfer-Arten vorhanden sein. Verbreitungsbedingt sind jedoch keine streng geschützten Arten zu erwarten. Besonders geschützte Arten unterliegen der Eingriffsregelung. Angesichts, dass sich die Boden- und Lagerflächenstrukturen nicht wesentlich ändern, ist keine Beeinträchtigung dieser Arten gegeben.

Eine Betroffenheit der in Tabelle 3 genannten Arten ist daher nicht gegeben.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	nb	IV	s
0	0	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
X	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0	0	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0	0	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

6. Libellen

Bestand Lebensraum

Von den verbreitungsbedingt zu erwartenden Arten ist ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer an den benachbarten Wiesengräben möglich. Bekannte Vorkommen an vergleichbaren Gräben sind im Bereich Tunsel/Staufen bekannt. Ein Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer und der Grünen Flussjungfer am Neumagen ist sehr unwahrscheinlich, aber möglich. Die beiden Fließgewässerarten haben noch Nachweise am Oberrhein und kamen früher auch in dessen Seitenbächen bis in die mittleren Flussabschnitte vor. Aktuell gibt es jedoch keine Hinweise dieser Arten am Neumagen mehr.

Innerhalb des Planbereichs befinden sich keine Gewässerhabitate für Libellen.

Ungeachtet der Bestandssituation ist eine mögliche Beeinträchtigung dieser Arten nicht gegeben, da in direkter Nähe der Gewässer keine Eingriffe erfolgen. Über wasserschutzrechtliche Auflagen muss gewährleistet sein, dass alle im Umfeld des Planbereichs vorhandenen Gewässer weder bauzeitlich noch betriebsbedingt durch oberflächlich abfließende Stoffe geschädigt werden können. Dies gilt auch für den Havariefall.

Eine Betroffenheit der in Tabelle 4 genannten Arten ist daher nicht gegeben.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Libellen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
x	0	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
x	0	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0	0	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
x	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

7. Schmetterlinge

Bestand Lebensraum

Die in Tabelle 5 genannten Arten sind überwiegend verbreitungsbedingt nicht zu erwarten. Lediglich für den Nachtkerzenschwärmer und die Spanische Fahne gibt es Hinweise auf Vorkommen in benachbarten Messtischquadranten. Die beiden hochmobilen Arten könnten ggf. auch entlang des Neumagens vorkommen. Funktionen für die Spanische Fahne sind jedoch lediglich bezüglich der Thermoregulation an den vorhandenen Oberflächenstrukturen vorhanden. Diese sind jedoch nicht als erheblich zu betrachten.

Grundsätzlich sind Lagerflächen und die sie begleitenden Ruderalbestände für den Nachtkerzenschwärmer geeignete Habitate, insofern auch die nötigen Pflanzenarten vorhanden sind. Nach derzeitiger Einschätzung kommen diese Arten (Weidenröschen, Nachtkerzen etc.) nicht vor. Bedingt durch die Kleinheit des Lageplatzes und die relativ große Entfernung zu den bekannten Vorkommen ist eine Betroffenheit dieser Arten nicht zu erwarten. Außerdem finden keine baulichen Eingriffe sowie keine Änderung der

Lagertätigkeiten statt, so dass nicht mit einem Verlust dieser Funktionen zu rechnen ist.

Die Habitate im Plangebiet weisen keine Futterpflanzen, Wirtspflanzen oder sonstigen Habitat- und Verbundfunktionen für diese hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten auf.

Eine Betroffenheit der in Tabelle 5 genannten Arten ist daher nicht gegeben. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Tagfalter					
0	0	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0	0	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
x	0	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0	0	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0	0	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
		Nachtfalter					
x	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	nb
0	0	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s
0	0	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
x	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

8. Fische und Rundmäuler

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitate für wassergebundene Lebewesen. Sowohl im benachbarten Neumagen als auch im Bereich der benachbarten Grabensysteme könnten Fische vorkommen.

Lebensraum

Ungeachtet der Bestandssituation ist eine mögliche Beeinträchtigung dieser Arten nicht gegeben, da in direkter Nähe der Gewässer keine Eingriffe erfolgen. Über wasserschutzrechtliche Auflagen muss gewährleistet sein, dass alle im Umfeld des Planbereichs vorhandenen Gewässer weder bauzeitlich noch betriebsbedingt durch oberflächlich abfließende Stoffe geschädigt werden können. Dies gilt auch für den Havariefall.

Eine Betroffenheit der in Tabelle 6 genannten Arten ist daher nicht gegeben.

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fische und Rundmäuler

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
x	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0	0	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0	0	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
x	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0	0	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0	0	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
0	0	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	

9. Amphibien

9.1 Bestand

Bestand Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine aquatischen Lebensräume für Amphibien.
Lebensraum Die in direkter Umgebung vorhandenen Fließgewässer sind mit Ausnahme des Wiesengrabens als schnell fließende Gewässer zu betrachten und daher für Amphibien nur bedingt geeignet. Auf der Lagerfläche sind keine Oberflächenstrukturen zu verzeichnen, die sich mit Wasser füllen und von den entsprechend angepassten Arten als Laichhabitat verwendet werden können.

Bedingt durch die naturräumlichen Voraussetzungen und Siedlungsstrukturen kann das Vorkommen von Amphibien im Münstertal grundsätzlich gut eingeschätzt werden. Der Neumagen, seine Begleitstrukturen und seine Zuflüsse sind als wichtiger Korridor und ggf. auch als Lebensraum für Amphibien zu betrachten. Die südlich des Neumagens angrenzenden Waldbereiche sind für die entsprechend angepassten „Waldarten“ wie Erdkröte, Grasfrosch, Gelbbauchunke und Feuersalamander sowie für die Molcharten ggf. ein nutzbarer Lebensraum. Ein Vorkommen der Gelbbauunke ist hier im Übergangsbereich der Gemeindegrenzen von Münstertal und Staufen bekannt. Falls hier entsprechende Laichhabitate vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Gelbbauchunke sowie der oben genannten Krötenarten auch im Umfeld zum Planbereich nicht auszuschließen.

Auf der nördlichen Talseite fehlt der Fluss als verbindendes Element. Neben vergleichbaren Waldstrukturen sind es die hier vor allem im Talgrundbereich vorhandenen Seitenzuflüsse und Nasswiesen, die hier die nennenswerten Verbund- und Habitatfunktionen zur Verfügung stellen. Dazwischen liegen die Siedlungsbereiche von Münstertal, die auf Grund der fehlenden Kleingewässer und Feuchthabitate sowie bedingt durch die Barrierewirkungen von Eisenbahn, Straße, Siedlungsbau weit weniger attraktiv für Amphibien sind.

In der Regel finden im Münstertal nur sehr wenige quervergerichtete Ausbreitungsprozesse und Wanderbewegungen von Amphibien statt.

Bedingt durch die Nähe des Planbereichs zum Neumagen sowie bedingt durch den vorhandenen Wiesengraben als Verbindungskorridor kann ein Einwandern von Amphibien von Süden her in den Planbereich nicht ausgeschlossen werden.

Da aus dem südlich angrenzenden Waldbereich Hinweise für die Gelbauchunke (mündliche Mitteilung UNB Breisgau-Hochschwarzwald bezüglich Ortsumfahrung Staufen) vorhanden sind und da ggf. terrestrische Habitate für diese Art sowie die Kreuzkröte nicht ausgeschlossen werden können, müssen diese Arten in der worst-case Betrachtung berücksichtigt werden.

Ein Schutz der besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch und Feuersalamander ist damit automatisch mitgegeben.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
x	x	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
x	x	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
x	x	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0	<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0	0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s

Tabelle 8: Liste der potenziell vorkommenden, national geschützten Amphibienarten

Name	Name	RLBW	RLD	BNatSchG
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	N	N	b
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	N	N	b
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	V	N	b
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	V	N	b
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	3	N	b

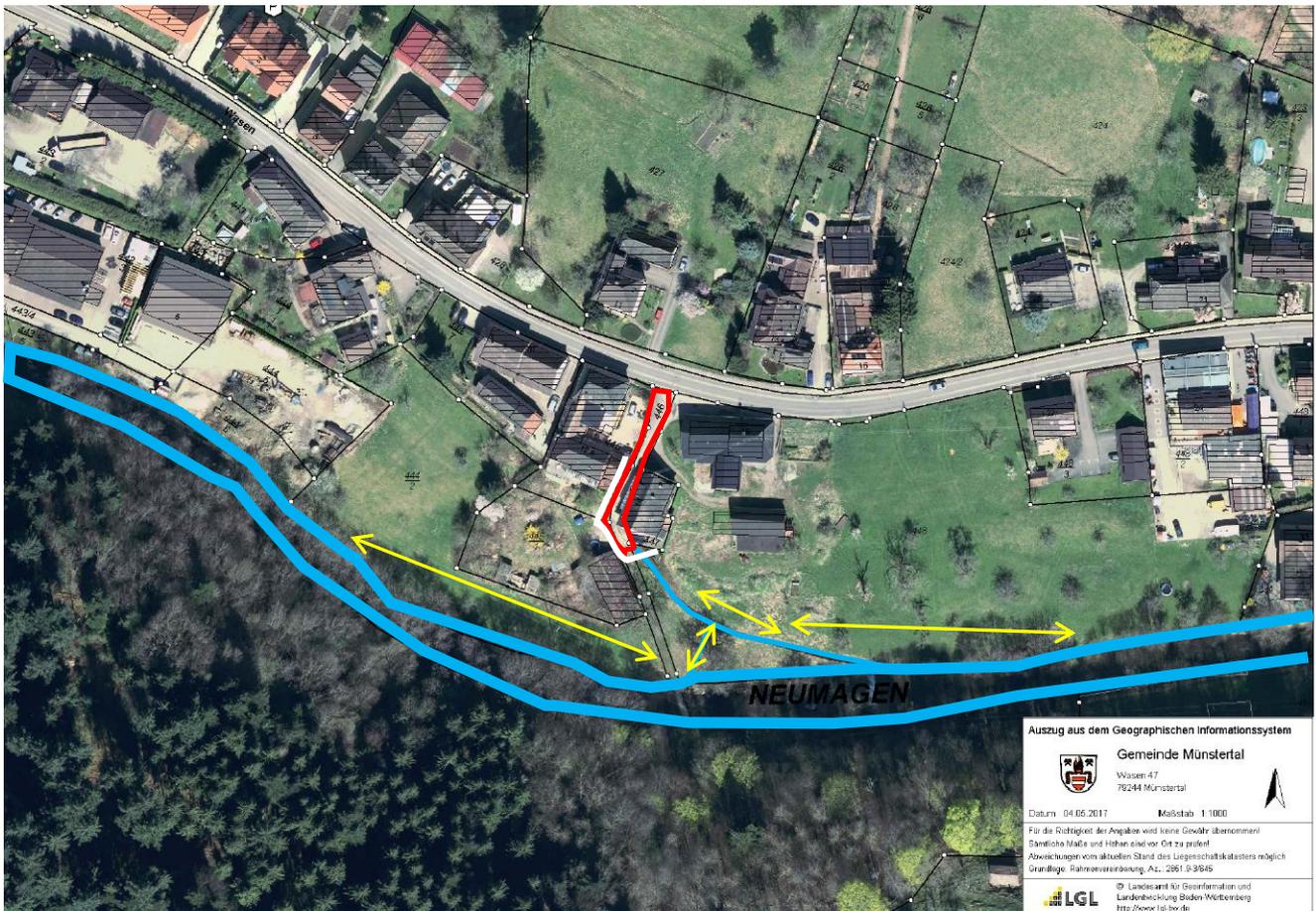


Abbildung 5: Übersicht über die Gewässerstrukturen (blau) im Umfeld zum Planbereich (rot). Mögliche Wanderkorridore gelb markiert. Amphibienschutzzaun weiß eingetragen.

9.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingte Eingriffe

Bedingt durch den Ausbau der Straße könnte es zu einer Schädigung von Amphibien kommen, falls diese sich zu diesem Zeitpunkt im Eingriffsbereich befinden. Den Amphibien muss daher ein Einwandern in den Eingriffsbereich von Süden her verwehrt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind derzeit nicht zu erwarten. Schon jetzt wird die Lagerfläche nur noch sporadisch als solche genutzt. Die zukünftige Nutzung der Fläche ist derzeit nicht bekannt. Eine betriebsbedingte Störung bzw. eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos im Vergleich zum Ist-Zustand, wäre erst dann als erheblich zu betrachten, wenn es zu einer massiven Erhöhung des Betriebsverkehrs kommen würde. Dies ist angesichts der Wohnnutzung der benachbarten Gebäude wohl eher nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind keine zu erwarten, da sich im Vergleich zum Ist-Zustand keine nennenswerte Veränderung ergibt.

9.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Moment ist davon auszugehen, dass sich die Amphibien während des Winters in den benachbarten Waldbereichen entlang des Neumagens aufhalten und während der Laichzeit die Gewässer der Umgebung aufsuchen. Während der Wanderzeiten sowie zur Übersommerung könnten sich jedoch Amphibien im Planbereich aufhalten.

Um das Eindringen von Amphibien in den Eingriffsbereich während der Bauzeiten zu verhindern, muss nach Süden hin ein amphibiensicherer Schutzzaun errichtet werden. Der Zaun muss mit Aktivitätsbeginn der Amphibien errichtet werden und während der gesamten Bauzeit funktionserfüllend zur Verfügung stehen.

9.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien werden nicht notwendig. Gewässerhabitate werden keine beeinträchtigt und terrestrische Habitate stehen im vergleichbaren Ausmaß zum Ist-Zustand nach dem Eingriff wieder zur Verfügung.

9.5 Prüfung der Verbotstatbestände je nach Art bzw. Schutzstatus siehe oben

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um den Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, genügt es, die Amphibien während der Bauzeiten aus dem Gefahrenbereich der Eingriffe heraus zu halten. Dies kann durch die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes erfolgen. Er sollte den Zugang von Süden her unterbinden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um den Verbotstatbestand der Störung zu vermeiden, genügt es, die Amphibien während der Bauzeiten aus dem störwirksamen Eingriffsbereich heraus zu halten. Dies kann durch die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes erfolgen. Er sollte den Zugang von Süden her unterbinden.

Eine damit verbundene, eventuelle Störung des Wanderverhaltens der Amphibien ist als unerheblich zu bezeichnen, da die Amphibien lediglich zu einem kleinen Umweg in ungefährdeten Bereichen gezwungen werden.

In direkter Nachbarschaft laichende Amphibien werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die Eingriffe ausreichend weit entfernt von den Laichgewässern erfolgen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Amphibienlebensräumen. Nach dem Eingriff verbleibt eine dem Ist-Zustand vergleichbare Flächennutzung, so dass die bestehende Habitatvielfalt nicht erheblich verändert wird.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

9.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Südlich und östlich des Planbereichs sind Gewässerhabitate in Form des Neumagens, eines Seitenzuflusses und eines Wiesengrabens vorhanden. Hier könnten Amphibien laichen bzw. auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen entlang dieser Strukturen wandern. Bei diesen Bewegungen könnten sie auch den Planbereich erreichen und hier ggf. während der Bauzeiten einer Gefährdung ausgesetzt werden.

Aufgrund des nachweislichen Vorkommens der Gelbbauchunke in den südlich angrenzenden Waldbereichen sowie der potentiellen Eignung der Planfläche für diese Art sowie die Kreuzkröte (inklusive der besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch, Feuer salamander und Molche) kann ein sporadisches Einwandern in den Gefährdungsbereich der Baustelle nicht ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Betroffenheit von Amphibien beschränkt sich daher auf eine mögliche Beeinträchtigung von wandernden Tieren während der Eingriffszeiten im Sommer. Daher genügt es zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, den Amphibien mittels eines Zaunes das Einwandern in die Gefahrenbereich der Baustelle unmöglich zu machen.

Der Zaun muss mit Aktivitätsbeginn der Amphibien errichtet sein und während der gesamten Bauzeit funktionserfüllend zur Verfügung stehen. Da ein Einwandern von Norden her nicht zu erwarten ist, genügt es, die Zuwanderung von Süden her zu unterbinden.

Nach dem Eingriff verbleibt eine dem Ist-Zustand vergleichbare Flächennutzung, so dass die bestehende Habitatvielfalt nicht erheblich verändert wird.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten

Bei Einhaltung der Vorgaben können Umweltschäden nach § 19 BNatSchG vermieden werden.

10. Reptilien

10.1 Bestand

Bestand
Lebensraum

Der Planbereich liegt nördlich des Neumagens in einer beschatteten, waldnahen und flussnahen Talsenke. Bezüglich des Kleinklimas sind keine Verhältnisse zu erwarten, die den stark thermophilen Arten Mauereidechse und Schlingnatter zu Gute kommen könnten.

Im Umfeld des Plangebiets sind Wiesengräben und flussnahe Wiesen vorhanden, so dass hier die Vorkommenswahrscheinlichkeit für die Ringelnatter deutlich höher liegt als für wärmeliebende Eidechsenarten oder ggf. die Schlingnatter.

Ein mögliches Vorkommen im Bereich des Plangebiets beschränkt sich daher vermutlich auf Waldeidechsen und Zauneidechsen. Dabei ist zu erwarten, dass die Waldeidechsen vermutlich die fluss- und waldnahen Bereiche südlich außerhalb des Planbereichs besiedeln, während Zauneidechsen eher in den angrenzenden Privatgärten vorkommen könnten.

In der worst-case Betrachtung wird von einem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechsen sowie der Ringelnatter im Bereich der bestehenden Lagerflächen und der benachbarten Gärten sowie im weiteren Umfeld ausgegangen. Falls hier die lediglich besonders geschützte Waldeidechse vorkommt, wird sie über die nötigen Schutzmaßnahmen automatisch mit geschützt.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0	0	<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
x	x	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0	0	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
x	x	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0	0	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

Tabelle 10: Liste der potenziell vorkommenden, national geschützten Reptilienarten

Name	Name	RLBW	RLD	BNatSchG
<i>Lacerta vivipara</i>	Waldeidechse	N	N	b
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	N	N	b
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V	b



Abbildung 6: Lediglich im Bereich der Lagerflächen sowie der nördlich angrenzenden Gärten sind Strukturen für Reptilien vorhanden. Beide Bereiche liegen jedoch außerhalb des Planbereichs.

10.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingte Eingriffe

Bedingt durch den Ausbau der Straße könnte es zu einer Schädigung von Reptilien kommen, falls diese sich zu diesem Zeitpunkt im Eingriffsbereich befinden.

Bezüglich des Ausbaus der Straße betrifft dies vor allem die Berührungszonen zu den benachbarten Gärten des Flurstücks 445/2. Die hier vorhandenen Garten- und Mauerstrukturen befinden sich jedoch im Privatbesitz und liegen außerhalb der Eingriffe. Daher dürfen sie nicht beeinträchtigt werden. Hier vorkommende Reptilien könnten dadurch je nach Eingriffszeit geschädigt werden.

Im Bereich der Lagerfläche sind Sonderstrukturen vorhanden, die von Reptilien, vor allem von der Zauneidechse genutzt werden können (z.B. Totholzhaufen, Steinhaufen etc.). Hier ist ebenfalls von einem ganzjährigen Aufenthalt von Reptilien auszugehen. Im Bereich der Lagerfläche finden aber nach derzeitigem Planungsstand keine Veränderungen statt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind derzeit nicht zu erwarten. Schon jetzt wird die Lagerfläche nur noch sporadisch als solche genutzt. Eine betriebsbedingte Störung bzw. eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos im Vergleich zum Ist-Zustand, wäre erst dann als erheblich zu betrachten, wenn es zu einer massiven Erhöhung des Betriebsverkehrs kommen würde. Dies ist angesichts der Wohnnutzung der benachbarten Gebäude wohl eher nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind keine zu erwarten, da sich im Vergleich zum Ist-Zustand keine nennenswerte Veränderung ergibt.

10.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Moment ist im Rahmen der worst-case Betrachtung von einer ganzjährigen Nutzung der in Abb. 7 markierten Lebensräume durch Reptilien auszugehen. Außerhalb des Planbereichs gehören auch die Gärten im nördlich angrenzenden Flurstück 445/2 sowie die Lagerfläche zum Lebensraum der Eidechsen. Eventuell sind aber die direkten

Randbereiche besiedelt.

Die Eingriffe können ohne Einschränkung der bauzeitlichen Fristen erfolgen. Zur Verhinderung einer Einwanderung von Eidechsen in die Baustellenbereiche müssen diese Zone mittels eines Reptilienschutzzaunes abgesperrt werden.

Der Zaun ist auf die Belange der Amphibien mit abzustimmen. Ergänzend zum Zaun für den Schutz der Amphibien ist bezüglich der Reptilien auch eine Abgrenzung nach Norden hin nötig.



Abbildung 7: Planbereich (rot) mit von Reptilien potentiell besiedelten Flächen (gelb hinterlegt).

10.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien werden nicht notwendig.

Auf dem Grundstück 445/2 befinden sich Privatgärten, die für Reptilien eine erhöhte Anzahl an Strukturhabitaten zur Verfügung stellen. Derzeit liegen diese Bereiche noch außerhalb bzw. am direkten Rand des Planbereichs. Sie befinden sich jedoch in privater Hand und dürfen nicht verändert werden.

Derzeit ergibt sich kein Bedarf an vorgezogenen Ersatzhabitaten, da die Strukturen in den Gärten des Hauses 12 a erhalten bleiben. Ergänzende, terrestrische Habitate stehen im vergleichbaren Ausmaß zum Ist-Zustand nach dem Eingriff wieder zur Verfügung, da die Lagernutzung der Fläche erhalten bleibt.

10.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im direkten Randbereich des Plangebiets befinden sich an wenigen Stellen entlang der vorhandenen Straße (im mit Mauern gesicherten Randbereich) sowie im Bereich der Privatgärten auf dem Grundstück 12 a und im Randbereich zur vorhandenen Lagerfläche) ganzjährig von Reptilien genutzte Strukturhabitats.

Zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände müssen die Tiere zur Verhinderung einer Einwanderung mittels eines Reptilienschutzzaunes abgesperrt werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im direkten Randbereich des Plangebiets befinden sich an wenigen Stellen entlang der vorhandenen Straße (im mit Mauern gesicherten Randbereich) sowie im Bereich der Privatgärten auf dem Grundstück 12 a und im Randbereich zur vorhandenen Lagerfläche) ganzjährig von Reptilien genutzte Strukturhabitats.

Zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände müssen die Tiere zur Verhinderung einer Einwanderung mittels eines Reptilienschutzzaunes abgesperrt werden.

Eine mit dem Eingriff verbundene, eventuelle Störung von Reptilien in ihren Habitats im direkten Umfeld des Planbereichs ist als unerheblich zu bezeichnen. Die Tiere können dem Störungsdruck ausweichen und finden in ausreichender Form störungsfreie Habitats.

Die zukünftige Nutzung der benachbarten Lagerfläche ist derzeit nicht bekannt. Eine betriebsbedingte Störung bzw. eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos im Vergleich zum Ist-Zustand, wäre erst dann als erheblich zu betrachten, wenn es zu einer massiven Erhöhung des Betriebsverkehrs kommen würde. Dies ist angesichts der Wohnnutzung der benachbarten Gebäude wohl eher nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung terrestrischer Lebensräume für Reptilien. Alle nutzbaren Strukturen befinden sich außerhalb bzw. im direkten Randbereich zum Eingriffsgebiet und werden nicht beeinträchtigt.

Ein Ausgleich ist nicht nötig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien werden nach derzeitigem Planungsstand nicht notwendig. Es sind nur im Randbereich der Straße sowie im Anschlussbereich zur bestehenden Lagerfläche kleinere Habitate für Reptilien vorhanden, aber sie werden nicht beansprucht bzw. durch einen Zaun abgetrennt.

Auf dem Grundstück 445/2 befinden sich Privatgärten, die für Reptilien eine erhöhte Anzahl an Strukturhabitaten zur Verfügung stellen. Derzeit liegen diese Bereiche noch außerhalb bzw. am direkten Rand des Planbereichs. Eine Abtrennung dieser Bereiche mittels eines Zauns vermeidet die Verbotstatbestände.

Derzeit ergibt sich kein Bedarf an vorgezogenen Ersatzhabitaten, da die Strukturen in den Gärten des Hauses 12 a und auf der Lagerfläche erhalten bleiben. Ergänzende, terrestrische Habitate stehen im vergleichbaren Ausmaß zum Ist-Zustand nach dem Eingriff wieder zur Verfügung, da die Lagernutzung der Fläche erhalten bleibt.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten

Bei Einhaltung der Vorgaben können Umweltschäden nach § 19 BNatSchG vermieden werden.

11. Avifauna

11.1 Bestand

Avifauna

Bisher konnte aufgrund der Jahreszeit keine Brutvogelkartierung innerhalb des Plangebiets erfolgen.

Die Fläche muss sowohl bezüglich möglicher Habitatstrukturen als auch bezüglich ihrer Nahrungshabitatfunktionen bewertet werden.

Grundsätzlich ist angesichts der Kleinheit der Fläche, ihrer Siedlungsnähe sowie auf Grund des eingeschränkten Angebots an Brutplatzmöglichkeiten nur mit einer sehr geringfügigen Beeinträchtigung der Vogelfauna zu rechnen. Die Eingriffe beschränken sich derzeit auf Straßenbauarbeiten in bereits bezüglich der Störwirkungen vorbelastetem Bereichen.

Brutplatzstrukturen bestehen lediglich in Form der wenigen vorhandenen Gebüsche, Sträucher und Bäume sowie der Gebäudestrukturen. Es ist jedoch mit einer sehr eingeschränkten Anzahl an Brutvogelarten zu rechnen. Die überwiegende Anzahl der potentiell betroffenen Arten kommt lediglich als Randsiedler oder Nahrungsgast im direkten oder weiteren Umfeld zum Planbereich vor.

Die gemäß der vorhandenen Habitatstrukturen nach gutachterlicher Einschätzung potenziell vorkommenden Arten werden im Folgenden bezüglich ihrer möglichen Betroffenheit eingeschätzt.

Tabelle 11: Liste der potenziell im Planbereich und im direkten Umfeld vorkommenden Vogelarten

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)						
x	x	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gebirgsstelze, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.		*	*	b

Diese Arten kommen ggf. als Brutvögel innerhalb des Planbereichs oder der direkten Umgebung vor bzw. nutzen Teile des Planbereichs als Nahrungshabitat.

Von diesen Arten kommt ggf. lediglich der Haussperling im Planbereich vor. Eventuell brütet dieser im Bereich des bestehenden Schuppens oder an einem der Häuser im direkten Umfeld zum Plangebiet.

Alle anderen Arten sind im Umfeld des Plangebiets als Brutvogelarten eher mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Der Schuppen eignet sich nicht als Brutstätte für Segler und Schwalben. Eventuell könnte die Schleiereule hier sporadisch übertagt, aber der nach Osten hin völlig offene Schuppen bietet keine dauerhaft nutzbaren Strukturquartiere für diese Art an. An den vorhandenen Wohnhäusern könnten ggf. Mehlschwalben vorkommen. Aber eine Beeinträchtigung ist derzeit nicht zu erwarten. Für Rauschwalben gibt es keine einfliegbaren Innenräume im Bereich des Plangebiets.

Die weiteren Arten kommen ggf. im Siedlungsbereich von Münstertal vor, aber der Planbereich spielt für sie nur eine untergeordnete Rolle. Eventuell nutzt ggf. der Weißstorch die Wiesen

südlich des Planbereichs, aber das Münstertal ist nicht als Brutstätte dieser Art bekannt. Der nächste besiedelte Horst befindet sich auf dem Schulgebäude von Grunern. Im Gegensatz zu den kleinflächigen Wiesenbestände im Umfeld des Planbereichs befinden sich im Talmittegrund von Münstertal ausgedehnte und hochwertige Nasswiesen.

Tabelle 12: Liste der potenziell im Planbereich und im direkten Umfeld vorkommenden Vogelarten, die aufgrund ihres Schutzstatus oder ihrer Gefährdung als besonders planungsrelevant gelten, Gilde der Siedlungsvögel

erbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter						
x	0	Alpensegler	Apus melba	*	R	b
x	0	Dohle	Corvus monedula	*	*	b
x	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	b
0	0	Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	b
x	x	Hausperling	Passer domesticus	V	V	b
x	x	Mauersegler	Apus apus	V	*	b
x	x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	b
x	x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	b
x	0	Schleiereule	Tyto alba	*	*	s
x	0	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
x	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	s

Tabelle 13: Liste der potenziell im Planbereich und im direkten Umfeld vorkommenden Vogelarten, die aufgrund ihres Schutzstatus oder ihrer Gefährdung als besonders planungsrelevant gelten, Gilde der entlang des Neumagens ggf. vorkommenden Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.						
x	0	Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	s
0	x	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	s
x	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	s
		Blässhuhn, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Stockente, Wasseramsel, Weidenmeise.		divers	divers	b

Der Eisvogel kann als Nahrungsgast entlang des Neumagens nicht ausgeschlossen werden. Brutstrukturen im Umfeld des Planbereichs sind jedoch keine vorhanden. Der Flussregenpfeifer nutzt gelegentlich Ruderal- und Lagerbereiche entlang von Flüssen als Brutplatz, sein Vorkommen ist aber derzeit an die Rheinschiene gebunden und die betroffene Fläche selbst ist zu klein und zu störungsanfällig, um als Brutplatz genutzt zu werden.

Das Teichhuhn könnte am Neumagen brüten, allerdings bevorzugt es strömungsärmere Bereiche tieferer Fließgewässerabschnitte. Selbst wenn es vorkommen würde, wäre es ausreichend weit außerhalb des Störbereichs.

Die Wasseramsel könnte ebenfalls am Neumagen vorkommen. Eine hier vorhandene Brücke könnte ggf. sogar als Brutplatz genutzt werden. Der Bereich befindet sich jedoch über 40 Meter entfernt vom Planbereich und daher ausreichend weit außerhalb des Störbereichs.

Brutplätze des Graureihers am Neumagen im Umfeld des Plangebiets sind nicht bekannt bzw. liegen vermutlich bei Grunern und damit ausreichend außerhalb des Störbereichs. Die Art fliegt ggf. den Neumagen entlang zur Nahrungssuche und könnte ggf. sporadisch auch die Bereiche südlich des Plangebiets nutzen. Hier sind Einzeltiere bei der Nahrungsaufnahme nicht auszuschließen.

Die weiteren Arten kommen ggf. sporadisch als Nahrungsgäste am Neumagen oder seiner Begleitvegetation vor.

Tabelle 14: Liste der potenziell im Planbereich und im direkten Umfeld vorkommenden Vogelarten, die aufgrund ihres Schutzstatus oder ihrer Gefährdung als besonders planungsrelevant gelten, Gilde der Greifvögel und Eulen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der horstbauenden Greifvögel						
x	0	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	s
x	0	Habicht	Accipiter gentilis	*	*	s
x	0	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	s
x	0	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	s
x	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	s
x	0	Sperber	Accipiter nisus	*	*	s
x	0	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
x	0	Waldkauz	Strix aluco	*	*	s
x	0	Waldohreule	Asio otus	*	*	s
x	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
x	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	*	3	s

Derzeit sind keine Horste im direkten Umfeld zum Planbereich festgestellt worden. Die oben genannten Arten kommen ggf. in der Nähe des Planbereichs vor, ihre mutmaßlichen Horste liegen aber ausreichend außerhalb des Plangebiets. Die Nahrungshabitatfunktionen des Planbereichs werden nicht beeinträchtigt.

11.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingte Eingriffe

Bedingt durch den Ausbau der Straße sind derzeit keine Veränderungen an Bruthabitatstrukturen zu erwarten. Die südlich der Lagerfläche vorhandenen Bäume, Sträucher und Gehölze sowie vergleichbare Strukturen im Gartenbereich des Hauses 12 a bleiben nach derzeitigem Planungsstand erhalten.

Falls Vögel im Wirkungsbereich der Eingriffe durch den Straßenbau brüten, erfahren sie auch ohne zeitliche Baufristenbeschränkung keine Beeinträchtigung. Eventuelle Bruthabitate sind hier nur für Gebäudebrüter vorhanden. Falls diese hier vorkommen, lassen sie sich durch die Tätigkeiten im Bereich der Straße nicht von einer Brut abhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind derzeit nicht zu erwarten. Schon jetzt wird die Lagerfläche sporadisch noch als solche genutzt. Die zukünftige Nutzung der Fläche ist derzeit nicht bekannt. Eine betriebsbedingte Störung bzw. eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos im Vergleich zum Ist-Zustand, ist bezüglich der Vögel nicht zu

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind keine zu erwarten, da sich im Vergleich zum Ist-Zustand keine nennenswerte Veränderung ergibt.

11.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodung von Gehölzen sowie das Abhängen von Nistkästen müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang November bis Ende Februar). Zur Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermausfauna wird der zulässige Rodungszeitraum auf die Monate November bis Ende Februar reduziert. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

11.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da durch den Eingriff keine nachweislich genutzten Habitate dauerhaft zerstört werden.

Da keine Brutstätten entfallen, besteht artenschutzrechtlich kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen.

11.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich nur wenige Brutmöglichkeiten für nestbauende Vogelarten sowie für Höhlen- und Gebäudebrüter. Die Gebäude werden jedoch nicht beeinträchtigt.

Gebüsche, Sträucher und Gehölze sind im Umfeld der derzeitigen Lagerfläche sowie im Bereich des Privatgartens des Hauses 12 a vorhanden. Werden die vorhandenen Gehölze ohne zeitliche Einschränkungen gerodet, kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung auszuschließen, müssen als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Rodung die gesetzlichen Vorgaben zur Rodung der Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar eingehalten werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölze (Anfang November bis Ende Februar) kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich nur wenige Brutmöglichkeiten für nestbauende Vogelarten sowie für Höhlen- und Gebäudebrüter. Die Gebäude werden jedoch nicht beeinträchtigt.

Falls an den Gebäuden Vögel brüten, erfahren sie keine erhebliche Störwirkung durch die geplanten Eingriffe. In Höhlen nistende Gebäudebrüter verhalten sich in der Regel gegenüber siedlungsbedingten Störwirkungen sehr tolerant, so dass kein Brutabbruch zu erwarten ist, auch wenn die entsprechenden Eingriffe ohne zeitliche Baufristeneingrenzung erfolgen.

Gebüsche, Sträucher und Gehölze sind im Umfeld der derzeitigen Lagerfläche sowie im Bereich des Privatgartens des Hauses 12 a vorhanden. Werden die vorhandenen Gehölze ohne zeitliche Einschränkungen gerodet, kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung auszuschließen, müssen als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Rodung die gesetzlichen Vorgaben zur Rodung der Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar eingehalten werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölze (Anfang November bis Ende Februar) kann der Tatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da durch den Eingriff keine nachweislich genutzten Habitate dauerhaft zerstört werden.

Da keine Brutstätten entfallen, besteht artenschutzrechtlich kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist sehr klein und siedlungsnah und daher als Brutvogelhabitat vermutlich von untergeordneter Bedeutung. Außerdem bietet es nur wenige Bruthabitatstrukturen an. Diese bestehen lediglich aus den Gebäuden und dem vorhandenen Schuppen sowie in Form der Sträucher, Büsche und Gehölze im Umfeld der bestehenden Lagerfläche. Die mutmaßlich wenigen Brutpaare in diesem Bereich sind vermutlich mit Ausnahme des Haussperlings alle den nicht gefährdeten und weit verbreiteten Siedlungsfolgern zuzurechnen.

Es kommt lediglich zum Ausbau einer Zufahrtsstraße sowie zu Veränderungen im Übergangsbereich zur bestehenden Lagerfläche. Gebäudestrukturen gehen keine verloren und werden auch während des Baus oder des späteren Betriebs keiner erheblichen Störwirkung unterzogen.

Vermeidungsmaßnahmen werden daher lediglich bezüglich einer eventuellen Entfernung von Sträuchern, Gebüschern oder Gehölzen notwendig.

Gebüsche, Sträucher und Gehölze sind im Umfeld der derzeitigen Lagerfläche sowie im Bereich des Privatgartens des Hauses 12 a vorhanden. Werden die vorhandenen Gehölze ohne zeitliche Einschränkungen gerodet, kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung auszuschließen, müssen als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Rodung die gesetzlichen Vorgaben zur Rodung der Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar eingehalten werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig, da keine Brutstätten entfallen bzw. der Wegfall der Strukturen für nestbauende Arten in der Umgebung kompensiert werden kann.

Der Haussperling als Siedlungsart wird durch die Eingriffe nicht erheblich gestört und verliert auch seine Bruthabitate nicht.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

12. Fledermäuse

12.1 Bestand

Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude bieten mögliche Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten. Außerdem befinden sich südlich des Plangebiets die Gehölzbestände entlang des Neumagens sowie daran anschließend, altbaumreiche und von Felsen durchsetzte Buchen-Eichen-Wälder, so dass auch hier ein Quartierpotential für Fledermäuse gegeben ist.

Die Lagerfläche (=Ruderalfläche) außerhalb des Plangebiets ist als potenzielles Jagdhabitat für diese Arten nur in eingeschränkter Form zu nutzen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets spielen als Orientierungsmarken innerhalb des Plangebiets ebenfalls keine wichtige Rolle und bieten auch keine Quartierstrukturen an.

Fledermäuse nutzen nachweislich das Münstertal als Flugroute, da sich mehrere bekannte und regional wichtige Überwinterungsquartiere (Tiroler Grund, Rammelsbacher Eck, etc.) im Münstertal befinden. Die Orientierung entlang der Tallinie erfolgt mit hoher Wahrscheinlichkeit entlang des Neumagens und seiner Begleitbiotope, die im Eingriffsfall direkte Verbindung zu den Waldbereichen der südlichen Talseite haben. Im Bereich des Plangebiets ist daher vor allem mit einer Orientierung entlang der südlich benachbarten Waldrandbereiche zu rechnen.

FRINAT (2013) untersuchte die Funktionen der Winterquartiere im Bereich des unteren Münstertals. Es ergaben sich Nutzungen für verschiedene Myotis Arten (Wimper- und Fransenfledermäuse, Großes Mausohr) sowie für Zwergfledermäuse.

Das Plangebiet selbst wurde dabei jedoch nicht untersucht. Aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen zwei Taleinschnitten, in denen ggf. auch Stollen und damit Überwinterungsquartiere vorhanden sind, kann ein Schwarmverhalten über den Offenlandbereichen im südlichen Randbereich des Plangebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden.

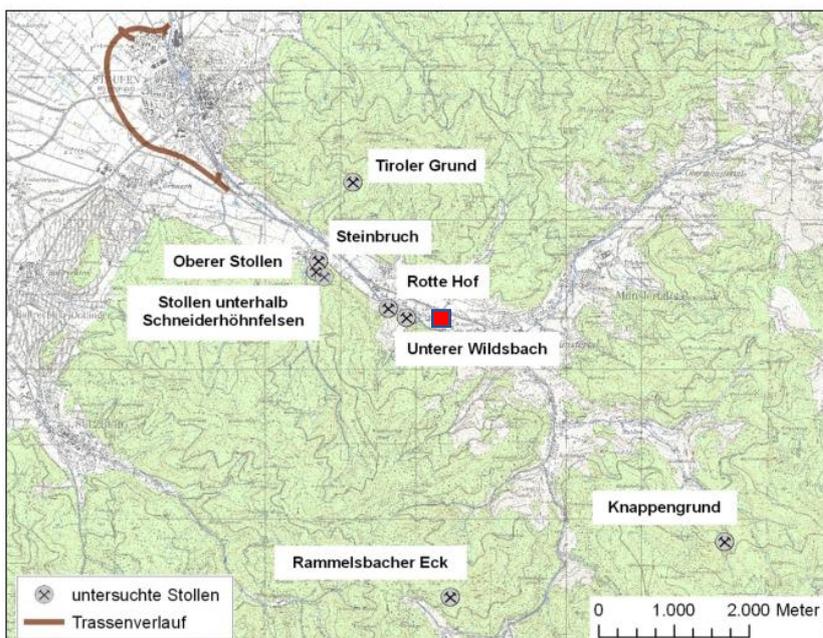


Abbildung 8: Auszug aus dem Gutachten von FRINAT (2013) mit den untersuchten Winterquartieren (Stollen). Planbereich nachträglich rot eingezeichnet

Tabelle 15: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0	0	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G	IV	s
0	0	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0	0	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
x	x	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0	0	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
x	x	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
x	x	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
x	x	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
x	x	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
x	x	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
x	x	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
x	x	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0	0	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
x	x	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
x	x	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
x	x	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
x	x	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
x	x	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0	0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
x	x	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D	IV	s

12.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingte Eingriffe

Bedingt durch den Ausbau der Straße ~~sowie bedingt durch die Veränderungen auf der bestehenden Lagerfläche~~, sind derzeit keine Beeinträchtigungen oder Verluste von direkt benachbarten Quartierstrukturen für Fledermäuse zu verzeichnen. Nutzbar sind ggf. die Gebäudestrukturen im Umfeld der Stichstraße, der vorhandene Schuppen und der direkt neben dem Schuppen stehende Einzelbaum außerhalb des Planbereichs.

Diese Strukturen können von Fledermäusen während der ganzen Bauzeit genutzt werden. Da auch keine Bauarbeiten nachtsüber stattfinden, ist auch eine erhebliche Störung von eventuell in ihren Tagesquartieren ausharrenden Tieren zu erwarten. Eine Störung von Flugrouten durch nächtliche Beleuchtung sowie die Entfernung von Strukturen, die der Orientierung dienen könnten, ist ebenfalls nicht gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind derzeit nur in eingeschränkter Form zu erwarten. Schon jetzt wird die Lagerfläche sporadisch noch als solche genutzt. Die zukünftige Nutzung der Fläche ist derzeit nicht bekannt. Eine betriebsbedingte Störung wäre lediglich zu erwarten, wenn die Lagerfläche in den Abendstunden genutzt und dafür beleuchtet wird. Während der Herbstmonate könnte dies eine Störung der Tiere beim Schwarmverhalten bedeuten, was angesichts der beiden in räumlicher Nähe bekannten Stollen möglich wäre.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind keine zu erwarten, da sich im Vergleich zum Ist-Zustand keine nennenswerte Veränderung ergibt.

12.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Für Fledermäuse sind lediglich Vermeidungsmaßnahmen bezüglich einer möglichen Nutzung des benachbarten Neumagens und seiner Begleitvegetation als Flugkorridor bzw. während der Herbstmonate auch als Schwarmbereich einzuhalten. Im Moment ist aber vermutlich gar keine Beleuchtung der Lagerfläche geplant. Falls eine Beleuchtung notwendig wird, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen in Richtung des Neumagens sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transfluges bzw. während der Schwarmphase vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen zum zukünftigen Betrieb der Lagerfläche nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind so anzubringen, dass der Lichtkegel nach unten zeigen muss und somit lediglich die geplante Lagerfläche sowie die Zufahrt ausgeleuchtet wird.

12.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Das Plangebiet bietet keine Quartiere an bzw. die im Planbereich vorhandenen Quartiere sind an Strukturen gebunden, die außerhalb des Planbereichs liegen (Einzelbaum neben dem Schuppen) oder nicht verändert werden (Schuppen und benachbarte Wohngebäude).

Da kein Quartierverlust zu verzeichnen ist und da anlagebedingt kein Verlust von Nahrungsgebieten mit erheblicher Bedeutung eintritt, sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

12.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Planbereich sind für Fledermäuse nutzbare Strukturen lediglich in Bereichen vorhanden, die entweder außerhalb des Planbereichs liegen oder nicht beeinträchtigt werden. Daher können die Eingriffe ohne weitere zeitliche Einschränkung und vorherige Begehungen zugelassen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität gestört werden könnten, könnte bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotstatbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden. Auch bei einer Nutzung von Gebäude- oder Baumquartieren im Plangebiet oder dessen Umfeld könnten nächtliche Bauarbeiten unter Beleuchtung zu einer Störung von Fledermäusen führen.

Während der Herbstmonate ist damit zu rechnen, dass Fledermäuse entlang des Neumagens zu den nahe gelegenen Stollen „Rotte Hof“ und „Unterer Wildsbach“ fliegen und hier vor Bezug dieser Überwinterungsquartiere Schwärmen und Balzen, wobei ggf. auch der Planbereich miteinbezogen wird. Daher sollte dieser Bereich keiner über das bestehende Ausmaß hinaus gehende Beleuchtung erfahren, sowohl bauzeitlich als auch eventuell bedingt durch eine spätere Nutzung als Lagerfläche betriebsbedingt.

Jegliche Lichtbelastung der südlich benachbarten Bereiche entlang des Neumagens muss vermieden werden.

Daher müssen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen in Richtung des Neumagens sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges bzw. während der Schwarmphase vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen zum zukünftigen Betrieb der Lagerfläche nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind so anzubringen, dass der Lichtkegel nach unten zeigen muss und somit lediglich die geplante Lagerfläche sowie ggf. die Zufahrt ausgeleuchtet wird.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der *besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Es werden weder potenzielle Quartiere von Fledermäusen entfernt oder beeinträchtigt noch gehen Nahrungshabitate mit essenzieller Bedeutung verloren. Daher werden keine Ausgleichsleistungen notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

12.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Moment kann der Bestand der potenziell betroffenen Fledermäuse in der worst-case Betrachtung gut eingeschätzt werden. Es ist mit Flugbewegungen entlang des Neumagens und seiner Begleitvegetation zu rechnen, wobei alle lokal nachgewiesenen Arten in Betracht kommen. Für einige wenige Arten (Großes Mausohr, Wimperfledermaus und Zwergfledermaus) ist angesichts der Ergebnisse von FRINAT 2013 auch die Nutzung zweier Stollen in räumlicher Nähe als Überwinterungsquartier nicht auszuschließen. Demnach ist auch ein Schwarmverhalten im Umfeld der Stollen möglich, wobei ggf. auch die südlich zum Plangebiet liegenden Bereiche des Neumagens und seiner Begleitstrukturen miteinbezogen wird.

Ansonsten ist keine Betroffenheit von Fledermäusen zu erwarten, denn der Planbereich bietet potentiell nutzbare Fledermausquartiere nur an bestehenden und nicht beeinträchtigten Gebäuden oder an einem Altbaum in direkter Nachbarschaft an, der aber außerhalb des Planbereichs liegt und nicht beeinträchtigt wird.

Da die Bauarbeiten zum Ausbau der Straße tagsüber und während der Sommermonate erfolgen, ist keine Beeinträchtigung von Fledermäusen in eventuell in direkter Nachbarschaft vorhandenen Quartieren zu erwarten.

Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Veränderungen zum Ist-Zustand zu erwarten, insofern keine Ausleuchtung der südlich benachbarten Bereiche entlang des Neumagens stattfinden. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen in Richtung des Neumagens sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges bzw. während der Schwarmphase vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen zum Betrieb der Lagefläche nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort, wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind so anzubringen, dass der Lichtkegel nach unten zeigen muss und somit lediglich die geplante Lagerfläche sowie ggf. die Zufahrt ausgeleuchtet wird.

Es werden weder potenzielle Quartiere von Fledermäusen entfernt oder beeinträchtigt noch gehen Nahrungshabitate mit essenzieller Bedeutung verloren. Daher werden keine Ausgleichsleistungen notwendig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

13. Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand/Lebensraum

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets sind für Haselmäuse ungeeignet. Eventuelle Vorkommen in den Wäldern und Gehölzbeständen entlang des Neumagens sind möglich, werden aber nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit dieser Art ist somit auszuschließen.

Vorkommen von Bibern entlang des Hochrheins und seiner Seitenzuflüsse sind bekannt. Der Oberrhein sowie der Neumagen als sein Nebenfluss gelten aber derzeit noch nicht als besiedelt. Einer späteren Besiedlung wird durch den Eingriff kein Einhalt geboten.

Ein Vorkommen von Feldhamstern ist verbreitungsbedingt auszuschließen.

Luchs und Wolf sind derzeit nicht zu erwarten und meiden vergleichbare Siedlungsbereiche.

Für die Wildkatze gibt es in letzter Zeit vermehrte Hinweise, dass sie ihre Ausgangsgebiete zur Besiedlung Südbadens entlang des Rheins verlässt und sich wieder in Richtung des Schwarzwaldes orientiert. Hinweise aus dem benachbarten FFH-Gebiet sind für den Raum Müllheim/Badenweiler und damit für vergleichbar strukturierte, waldreiche Höhenstufen vorhanden. Allerdings wird sich ein Vorkommen der Wildkatze auf Streifbewegungen entlang des Neumagens und ggf. eine Nutzung der südlich benachbarten Wälder beschränken. Aufenthalte innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der Siedlungsnähe sehr unwahrscheinlich.

Tabelle 16: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
x	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	II, IV	s
0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	s
x	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	IV	s
0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s
x	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	IV	s
0	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>		1	II; IV,	s

14. Pflanzen

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten ist keine der genannten Arten im Plangebiet zu erwarten. Mit Ausnahme des Europäischen Dünnfarns sind es Arten, die entweder auf feuchte Sonderstandorte angewiesen sind, in äußerst hochwertigen und mageren Grünlandbeständen vorkommen oder nur sehr lokal verbreitet sind. Über die Seite Floraweb.de des BfN konnte anhand aktueller Daten überprüft werden, ob in der Region aktuelle Funde dieser Arten vorhanden sind.

Verbreitungsbedingt reicht lediglich der im Südschwarzwald vorkommende Europäische Dünnfarn an das Plangebiet heran. Ein Vorkommen dieser auf Naturfelsen und sehr selten an Gebäuden vorkommenden Art an den Hauswänden innerhalb des Plangebiets

kann jedoch angesichts des trockenwarmen Klimas und fehlender Nachweise bei den Begehungen ausgeschlossen werden.

Die FFH-Moose können mit Ausnahme des Grünen Besenmooses verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Das Grüne Besenmoos findet allerdings innerhalb des trockenwarmen Plangebiets nicht die passenden Klima- und Standortverhältnisse vor und konnte auch nicht nachgewiesen werden.

Eine weiterführende Prüfung entfällt hiermit.

Tabelle 17: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Farn und Blütenpflanzen					s
0	0	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nb	1	II, IV	s
0	0	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	II, IV	s
0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	II, IV	s
0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	II, IV	s
0	0	Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	II, IV	s
0	0	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	IV	s
0	0	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	II, IV	s
0	0	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	II, IV	s
0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	II, IV	s
0	0	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	nb	nb	II, IV	s
0	0	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	IV	s
x	0	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	-	II, IV	s
		Moose					
0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
x	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

15. Literatur

BRINKMANN, HENSLE & STECK (2001): Artenschutzprojekt Wimpernfledermaus, Untersuchungen zu Quartieren und Jagdhabitaten der Freiburger Wimpernfledermauskolonie als Grundlage für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

DIETZ, KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen

Ortsumfahrung Staufen

FRINAT : Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutz-Prüfung (sAP) und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (8211-341)
Auftraggeber: Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 – Straßenplanung Bissierstr. 7 79114 Freiburg Bearbeitung: Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH

HVNL et al. (2012): Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1 Vögel NUL 44(8), , 229-237

HVNL et al. (2012): Artenschutzrechtliche Betrachtungen in Theorie und Praxis; Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2 Reptilien und Tagfalter Vögel NUL 44(10), 307-316

HÖLZINGER, J. et al. (2004): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag 1999

HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG REFERAT 56 - NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und das Vogelschutzgebiet 8211-401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“; 2013

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Bd. 648. Die Neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften. 2009

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

SVENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franck-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

TRAUTNER, J. et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

Verwendete Daten:

LUBW Meldeplattform Hirschkäfer :

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen#hirschkaefer>

Hirschkäfer-Suche, Fundverteilung 2018:

<https://hirschkaefer-suche.de/index.php/ct-die-suche/ct-fundortverteilung-2018>